



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Departement für  
Volkswirtschaft und Bildung  
CP 478, 1951 Sion

**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Frau  
Jennifer Näpfl  
Suppleantin  
Gliserallee 63  
3902 Glis



Unsere Ref. /  
Ihre Ref. /

Datum 12. August 2020

**Schriftliche Anfrage Nr. 2020.06.199: « Care-Leavers – welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es » (15.06.2020)**

Sehr geehrte Frau Näpfl

In vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Anfrage vom 15.06.2020 und nehmen dazu im Namen des Staatsrates wie folgt Stellung.

Gemäss Jugendgesetz vom 11.05.2000, muss jede vorgenommene **Platzierung von Minderjährigen bei Pflegeeltern** oder bei professionellen Pflegeeltern **durch die kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ) schriftlich bewilligt werden**. Die Platzierungskosten entsprechen den Beherbergungskosten (CHF 45.00) sowie dem persönlichen Budget (zwischen CHF 90 und 250.00 je nach Altersklasse) und sind primär durch das Kind oder seinen biologischen Eltern zu tragen. Im gegenteiligen Falle wird dies durch die verantwortlichen Körperschaften gemäss Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe übernommen.

Gemäss Weisung vom 01.03.2017 betreffend die Kostenübernahme für die Platzierung Minderjähriger und gleichgestellte Massnahmen gilt:

*Wenn eine Platzierung nicht durch einen gerichtlichen Beschluss (Gerichte), durch eine Schutzbehörde (KESB) oder eine administrative Behörde (KDJ oder Amt für Sonderschulwesen) angeordnet wurde, tritt die Sozialhilfe nicht darauf ein. Garantiert eine Gemeinde die Kostenübernahme oder bezahlt sie die Kosten trotzdem, so hat sie die damit zusammenhängenden Kosten vollumfänglich zu tragen, da die in Art. 17 Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) vom 29.03.1996 vorgesehene Verteilung hier keine Anwendung findet.*

**Die KDJ bewilligt die Platzierung nur bis zur Volljährigkeit. Danach kann die Platzierung auf freiwilliger Basis weitergeführt werden. Es fallen keine Platzierungskosten mehr an.**

2019 waren mehr als 135 Platzierungen von Minderjährigen bei Pflegefamilien durch die KDJ bewilligt. Pro Jahr gibt es nur 2 bis 3 Situationen, wo sich junge Erwachsene freiwillig und im Einverständnis mit der Pflegefamilie entscheiden nach der Volljährigkeit bei der Pflegefamilie zu bleiben.

**Gemäss GES, können junge Erwachsene Sozialhilfe ersuchen.** Dies gilt auch für junge Erwachsene, die weiterhin bei einer Pflegefamilie wohnen. Es gilt unter anderem nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen.



Art. 9 Abs. 6 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (ARGES) vom 07.12.2011 sieht Folgendes vor:

*Junge Erwachsene, die um Sozialhilfe ersuchen, müssen mit ihren Eltern oder einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben. Davon ausgenommen sind die durch einen Arzt oder eine andere Behörde, die berechtigt ist sich dazu auszusprechen, ordnungsgemäss begründeten Fälle. In diesem Fall muss die günstigste Wohnform bevorzugt werden.*

Gemäss Art. 21 Abs. 2 des GES gilt:

*Alle Mitglieder der Familieneinheit, die in den Genuss von Sozialhilfeleistungen gekommen sind, sind für die Rückerstattung der Sozialhilfebeträge solidarisch haftbar. Die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Sozialhilfegewährung minderjährig oder in der Grundausbildung waren, müssen nur im Rahmen von Artikel 23 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes Rückerstattungen leisten, wenn sie eine Erbschaft antreten.*

Des Weiteren ist unter Absatz 4 präzisiert:

*Wurde das Dossier im Namen einer minderjährigen Person oder eines Jugendlichen eröffnet, besteht für die Sozialhilfe keine Rückerstattungspflicht bis Ende der beruflichen Grundausbildung.*

Freundliche Grüsse

  
**Christophe Darbellay**  
Staatsrat

*Unterschrift aufgedruckt. Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen eine unterschriebene Originalversion zusenden.*

**Kopie an** Grossratspräsident  
Parlamentsdienst